

Ladestationen für Elektromobilität

Wichtige Informationen an Elektroinstallateure, Planer, Architekten und Bauherren

Stand: 1.9.2020

Die Elektromobilität erlebt zurzeit einen enormen Boom und die dazu nötigen Ladeinfrastrukturen nehmen von Tag zu Tag zu. Als Verteilnetzbetreiber unterstützen wir diesen Trend, müssen aber auch die Sicherheit und Verfügbarkeit des Stromnetzes sicherstellen.

Die Werkvorschriften BE/JU/SO werden aktuell überarbeitet. Bezüglich Elektromobilität wird es künftig Präzisierungen und Ergänzungen geben. Bis es jedoch soweit ist, bitten wir bei der Planung und Installation von Elektroladestationen nachfolgende Punkte zu beachten.

Es gilt eine Meldepflicht.

- Lademöglichkeiten grösser/gleich 3,6 kW bedingen ein gesondertes technisches Anschlussgesuch (TAG), unabhängig ob CEE-Steckdose oder Ladestation.
- Um Lastspitzen im Verteilnetz zu vermeiden, müssen Ladeeinrichtungen (CEE-Steckdosen und Ladestationen) für einen möglichen Lastabwurf steuerbar sein.
Hierzu sind folgende technische Lösungen möglich:
 - Ansteuerung der Ladestation oder Lastmanagement mittels **pot.freiem** Kontakt zur Reduktion des Ladestromes
 - Sperrschütz (Öffnerkontakte) je Ladestrand
- 1-phasig darf maximal mit 16 A geladen werden (Schieflast). Deswegen dürfen die 1-phasigen Ladestationen, welche teilweise für 7,4 kW im Ausland zugelassen sind, in der Schweiz nur mit maximal 3,6 kW betrieben werden.
- Da bei 3-phasigen Ladestationen einzelne Elektrofahrzeuge nur 1-phasig laden (mit maximal 16 A), muss bei mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt zwingend eine Phasenrotation – idealerweise pro Anschlusspunkt – vorgesehen werden.
- Steckdosen Typ 12 und Typ 13 sind nicht für das dauerhafte Laden ausgelegt.
- Weitere Empfehlungen und Informationen sind dem SIA-Merkblatt 2060 "Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden" zu entnehmen.

Fragen und Anregungen nehmen wir gerne entgegen:

Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW
Postfach 123
4554 Etziken
info@eawenergie.ch